

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	11.03.2022
Antragsnr.:	054/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V
mit Referat:	III/ESTW

Erlangen, den 11.3.2022

Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperren.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Dringlichkeitsantrag zum SGA im April 2022:

Die Stadtwerke nutzen alle Möglichkeiten zur Abwendung von Stromsperren.

A. Stadtwerke als Grundversorger

1. Vor der Beauftragung einer Stromsperre weisen die Stadtwerke ausdrücklich und allgemein verständlich auf die Möglichkeit hin, bei der Leiterin des Sozialamtes die Übernahme der Stromschulden als "Maßnahme außerhalb des Sozialhilferechts" zu beantragen (also grundsätzlich auch ohne den Bezug von Sozialleistungen !) - auf diese Möglichkeit hat die Leiterin des Sozialamtes im letzten SGA ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Wortlauf des Hinweises wird mit dem Sozialamt abgestimmt.
3. Auf Bitte des Kunden wird bis zur Entscheidung des Sozialamtes die Beauftragung einer Stromsperre in jedem Fall zurückgestellt.
4. Es sollte keines Antrags bedürfen, damit die Stadtwerke ihre weiteren Pflichten zum Schutz vor Stromsperren in vorbildlicher Weise erfüllen.

B Stadtwerke als Netzbetreiber

1. Die Stadtwerke als Netzbetreiber verlangen in einem Antrag auf Stromsperre¹ in Zukunft nicht nur pauschal die Versicherung, dass die Vorschriften eingehalten wurden:
2. Die Einhaltung der letztens verschärften Informationspflichten als wettbewerblicher oder Grundversorger muss im Antrag jeweils einzeln versichert werden.
Insbesondere wird die Einhaltung der 4 Wochen-Frist, der Hinweis auf örtliche Hilfsangebote, das Angebot einer zinslosen Ratenzahlungsvereinbarung und das Angebot einer Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis verlangt.
3. Hat der Energieversorger in einem Antrag falsche Versicherungen gemacht, so werden vom jeweiligen Energieversorger für drei Jahre Nachweise statt nur die Versicherung verlangt, dass die unter B 2 genannten Pflichten erfüllt wurden.
4. Die Stadtwerke weisen zur Sicherheit den Kunden selbst noch einmal 8 Tage vorher auf ihre Rechte und Hilfsmöglichkeiten (wie unter Punkt A1) hin.

1) Bisher genutztes Formular: <https://netze.estw.de/de/Stromnetz/Netzzugang-Entgelte/Netzzugang-Entgelte/Muster-Sperrauftrag-BK6-17-168.xlsx>

Begründung:

Die Strompreise explodieren, viele Menschen können die Stromrechnung nur schwer oder gar nicht bezahlen: Es drohen Stromsperrern, die eine große Härte für die Betroffenen sind.

Soweit die Stadtwerke Netzbetreiber sind, (überwiegendes Stadtgebiet) führen sie die Stromsperrern durch.

Den Auftrag dazu erteilt – je nach Vertrag - der „Grundversorger“ (meist Stadtwerke) oder ein anderer „wettbewerblicher“ Anbieter.

Die Regeln für Stromsperrern in der Grundversorgung² und durch andere Anbieter³ wurden geändert, die Informationspflichten sind zum Schutz der Stromkundinnen* verschärft worden. So ist – wie beantragt - auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung hinzuweisen, zur Abwendung der Stromsperre eine zinslose Ratenzahlung anzubieten und eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis anzubieten.

Als Grundversorger sollten Stadtwerke mit gutem sozialem Beispiel voran gehen.

Als Netzbetreiber sollten die Stadtwerke darauf achten, dass andere Energieversorger die neuen Informationspflichten tatsächlich erfüllen.

Sollte ein Energieversorger versuchen, mit einer falschen Versicherung bei den Stadtwerken eine Stromsperre zu erschleichen, müssen unsere Stadtwerke sich das nicht bieten lassen. Sie dürfen dann von Wiederholungsgefahr ausgehen, und deshalb Nachweise verlangen.

Begründung der Dringlichkeit: Aktuell hohe Energiepreise, weitere Begründung mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

2) §19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

3) § 41b Abs. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)